

RS Vwgh 1990/1/31 89/03/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

Rechtssatz

Der Genuß einer Flasche Bier ergibt 0,4‰ als Durchschnittswert, wobei der durchschnittliche Verbrennungswert des Alkohols im Blut im Laufe einer Stunde ungefähr 0,10 bis 0,12 ‰ beträgt.

Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung unter 0,8 ‰ Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Blutalkoholgehalt nach Art der Getränke Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung genossene Alkoholmenge Rückrechnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030083.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at